

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 22  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

### **Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis**

#### **1.) Angaben zur Person:**

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geburtsname: \_\_\_\_\_  
Familiename: \_\_\_\_\_  
Vorname(n): \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
e-mail \_\_\_\_\_

**2.) beantragte Erlaubnisklasse:**  BE (Erweiterungsklassen anderer Vordruck)

**3.) Prüfungsausschuss, vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen:** \_\_\_\_\_

#### **4.) beigefügte Antragsunterlagen (§ 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrIG):**

1. Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Geburtsurkunde, ggf. beglaubigte Kopie)
2. Lebenslauf (mit Datum und Unterschrift)
3. Nachweis (nicht älter als 1 Jahr), daß die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung von Bewerbern um die Fahrerlaubnisklasse C1 erfüllt sind (oder eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1, C, CE, D1, D oder DE, welche nach dem 31.12.1998 erteilt wurde)
4. Nachweis (nicht älter als 1 Jahr), daß die Anforderungen an das Sehvermögen von Bewerbern um die Fahrerlaubnisklasse C erfüllt sind (oder eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1, C, CE, D1, D oder DE, welche nach dem 31.12.1998 erteilt wurde)
5. amtlich beglaubigte Ablichtung des Führerscheins (oder Vorlage des Führerscheins zur Einsichtnahme in der Behörde)
6. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf
7. Anmeldebestätigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte mit Nennung des Zeitpunkts des Beginns der Fahrlehrerausbildung
8. Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG

**5.) Ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde habe ich beigefügt/beantragt – Begründung nachstehend**

**6.) Das untenstehende Informationsschreiben nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Information nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679  
(Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)**

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten teile ich Ihnen nach Art. 13 DSGVO folgende Informationen mit:

### **1. Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Kassel. Sie erreichen das Regierungspräsidium Kassel wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,  
Email: [poststelle@rpk.hessen.de](mailto:poststelle@rpk.hessen.de), Telefon: +49 561 106 0, Telefax: +49 611 32764 1611.

### **2. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel**

Die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Kassel erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter des Regierungspräsidiums Kassel.

### **3. Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Abschnitt 7 (§§ 57 – 67 FahrIG, „Registrierung“) des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) und ist für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes erforderlich.

### **4. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Soweit dies zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis, Seminarerlaubnis oder zur Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer oder zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fahrschul – oder Zweigstellenerlaubnis oder zur Anerkennung als Ausbildungsfahrschule erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an den von Ihnen gewählten Fahrlehrerprüfungsausschuss (bei Beantragung einer Fahrerlaubnis) zur Durchführung der Fahrlehrerprüfung sowie an das Kraftfahrt-Bundesamt zwecks Abgleich mit dem Fahreignungsregister bzw. die Weitergabe an den für den Standort der Fahrschule zuständige Fahrerlaubnisbehörde und TÜV zur Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen sowie die Weitergabe von Daten an Sachverständige, die von der Behörde mit der Durchführung von Überwachungen (Regelüberwachungen, Überwachungen der pädagogischen Qualitäten sowie der Aufbaueminare) beauftragt werden. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

### **5. Datenübermittlung in Drittländer**

Zur Durchführung des Fahrlehrergesetzes ist die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer nicht erforderlich.

### **6. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten**

Die für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes erhobenen personenbezogenen Daten werden bis 10 Jahre nach Widerruf/Rücknahme/Rückgabe/Erlöschen Ihrer Fahrlehr – oder Seminarerlaubnis bzw. Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis gespeichert.

### **7. Bestehen datenschutzrechtlicher Rechte einer betroffenen Person**

Zugunsten der von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person besteht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

### **8. Widerrufbarkeit einer erteilten Einwilligung**

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.

## 9. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) verstößt. Aufsichtsbehörde ist in Hessen die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

## 10. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, erfolgt die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung des Fahrlehrergesetzes. Eine Nichtbereitstellung der Daten kann für Sie Nachteile haben, da ggf. keine Fahrlehrerprüfung durchgeführt, keine Fahrlehrerlaubnis erteilt oder erweitert, keine Seminarerlaubnis erteilt werden kann, eine Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer- oder Ausbildungsfahrschule nicht erfolgen kann, eine Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis nicht erteilt werden kann oder Ihre Fahrschule keine Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung anmelden/vorstellen kann oder die nach dem Gesetz zwingend erforderlichen Überwachungen nicht durchgeführt werden können.

## 11. Automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

---

### Erfordernis erweitertes Führungszeugnis

(bei Bedarf bitte bei der Stelle vorzeigen, bei der das erweiterte Führungszeugnis beantragt wird)

Im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis (Zulassung zur Fahrlehrerprüfung) ist unter anderem die Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses erforderlich. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 3 Fahrlehrergesetz:

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz - FahrIG)  
§ 4 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Absatz 3

**(3) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.**

Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen im Rahmen Ihrer Antragstellung ein entsprechendes Führungszeugnis bei, welches nicht älter als 3 Monate ist bzw. lassen Sie dieses Führungszeugnis meiner Behörde direkt zuleiten unter Angabe des Stichworts „Fahrlehrer“ (oder ähnlich).